



Egolzwil

Kurtaxen- und Beher- bergungsverordnung

Ausgabe vom 11. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Kurtaxe	3
Art. 1 Höhe der Kurtaxe	3
Art. 2 Pauschalkurtaxe	3
Art. 3 Anspruch auf den Erlös aus der Kurtaxe	3
II. Beherbergungsabgabe	3
Art. 4 Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe	3
Art. 5 Anspruch auf den Erlös aus der Beherbergungsabgabe	3
III. Organisation	3
Art. 6 Inkasso führende Organisation	3
IV. Genehmigung	4
Art. 7 Genehmigung, Inkrafttreten.....	4

Gestützt auf das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Egolzwil vom 11. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

I. Kurtaxe

Art. 1 Höhe der Kurtaxe

Die Kurtaxe pro Gast und Logiernacht beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a. Erwachsene | Fr. 1.00 |
| b. für Jugendliche ab dem 12. Altersjahr bis zum 16. Altersjahr | Fr. 1.00 |
| c. Kinder bis 12 Jahre | gratis |

Art. 2 Pauschalkurtaxe

¹Die Pauschalkurtaxe beträgt jährlich Fr. 60.00.

²Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a. Verwandte in gerader Linie (auf- und absteigend) sowie verschwägte Personen,
- b. Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz a Genannten im gleichen Haushalt leben

³Bei einer Vermietung an Drittpersonen wird die Kurtaxe gemäss Art. 3 des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements erhoben.

Art. 3 Anspruch auf den Erlös aus der Kurtaxe

Der Erlös aus der Erhebung der Kurtaxe fällt zu je 50% der Gemeinde Egolzwil und dem Verein Pro Region Willisau-Wiggertal zu. Die Inkasso führende Organisation überweist der Gemeinde den ihr zustehenden Betrag bis spätestens am 30. April des Folgejahres.

II. Beherbergungsabgabe

Art. 4 Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe

Die örtliche Beherbergungsabgabe beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a. Erwachsene | Fr. 0.50 |
| b. für Jugendliche ab dem 12. Altersjahr bis zum 16. Altersjahr | Fr. 0.50 |
| c. Kinder bis 12 Jahre | gratis |

Art. 5 Anspruch auf den Erlös aus der Beherbergungsabgabe

Der Erlös aus der Erhebung der örtlichen Beherbergungsabgabe fällt vollumfänglich dem Verein Pro Region Willisau-Wiggertal zu.

III. Organisation

Art. 6 Inkasso führende Organisation

Der Gemeinderat Egolzwil beauftragt Willisau Tourismus in Willisau mit der Einholung der Erhebungsgrundlagen bei den Beherbergungsbetrieben und der gestützt darauf zu erstellenden Abrechnung sowie dem Inkasso. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% berechnet.

IV. Genehmigung

Art. 7 Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Verordnung hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2017 genehmigt. Sie tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Egolzwil, 23. Oktober 2017

Gemeinderat Egolzwil

Urs Hodel	David Schmid
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber